Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/2/18 4Ob13/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1964

Norm

ABGB §897
ABGB §1295 Abs2
AngG §26 Z2 III2a
AngG §29

Rechtssatz

Vereinbarung einer "Treueprämie", die dem Dienstnehmer nur dann ausgezahlt werden soll, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt noch ungekündigt in den Diensten des Unternehmens steht. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann käme ein Anspruch auf Auszahlung der Treueprämie nur dann in Betracht, wenn es der Dienstgeber geradezu darauf angelegt hätte, den Dienstnehmer um die Treueprämie zu bringen. Ob der Dienstgeber einen Austrittsgrund nach § 26 Z 2 AngG gesetzt hat, ist unerheblich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/64
  Entscheidungstext OGH 18.02.1964 4 Ob 13/64

Schlagworte

SW: Angestellte, gesetzlicher Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Austritt, Prämie, Vorenthalten, Schmälerung, Beendigung, Ende, Bedingung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Rechtsmißbrauch, Entgelt, Lohn, Gehalt, Arbeitnehmer, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0029155

Dokumentnummer

JJR_19640218_OGH0002_0040OB00013_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at